

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Fortschreibung des Landschaftsplans der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	06.09.2012
Stadtentwicklungsausschuss	13.09.2012
Rat	20.09.2012

Beschluss:

Der Rat nimmt den Inhalt der Anlage 1 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Landschaftsplan gemäß den unter den Ziffern 2.2 bis 2.7 aufgeführten Vorschlägen fortzuschreiben.

Der Rat beschließt, für die Harmonisierung des Landschaftsplans mit der Kölner Grünflächenordnung entsprechend der Ziffer 2.1 in Anlage 1

- gem. § 29 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (LG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung, die 11. Änderung des Landschaftsplans Köln einzuleiten,
- den Einleitungsbeschluss gem. § 27b LG NRW ortsüblich bekannt zu machen,
- die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG NRW in Form einer öffentlichen Darlegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Abs. 1 LG NRW durchzuführen.

Alternative:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Text des Landschaftsplans redaktionell zu überarbeiten und die zwingend gebotene Harmonisierung des Landschaftsplans mit der Kölner Grünflächenordnung einzuleiten. Auf eine weitergehende Fortschreibung des Landschaftsplans wird verzichtet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung**Ratsauftrag Landschaftsplanänderung**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 die umfassende Fortschreibung des Landschaftsplans der Stadt Köln zum Zwecke der fachlichen und rechtlichen Aktualisierung und Verwaltungsvereinfachung nach den folgenden Maßgaben beschlossen:

1. Die Festsetzungskarte des Landschaftsplans ist im Sinne einer redaktionellen Überarbeitung zu aktualisieren. Diese Arbeit ist anschließend kontinuierlich weiterzuführen. Auf Basis dieser Aktualisierung ist darzulegen, in welchem Umfang von 1991 bis 2011 Flächen aus dem Landschaftsplan herausgenommen wurden, welche Funktionen diese Flächen vorher hatten und welche Funktionen ihnen planerisch zugewiesen wurden.
2. Landschaftsplan und Grünflächenordnung sind zu harmonisieren.
3. Die textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans sind dort zu überarbeiten, wo es z.B. in Folge neuer Rechtsprechung die Rechtssicherheit zwingend gebietet. Auch diese Arbeit ist kontinuierlich weiterzuführen.

Die Arbeitsergebnisse der vorgenannten Punkte sollten dem Rat und seinen Ausschüssen bis zur 1. Sitzung nach den Sommerferien vorgelegt und dort beraten werden. Insbesondere sollte erst im Rahmen dieser Beratung im Einzelnen definiert werden, welche fachlich strategischen Ziele mit der vorgesehenen, weitergehenden Überarbeitung des Landschaftsplans verfolgt werden. Mit den weiteren Arbeitsschritten ist erst nach dieser erneuten Beratung und unter Berücksichtigung etwaiger Anregungen und Änderungen zu beginnen.

Zusammenfassende Darstellung zum bisherigen Stand der Umsetzung des Ratsauftrags

Zu 1:

Die redaktionelle Anpassung der Festsetzungskarte des Landschaftsplans an die veränderte Bauleitplanung wurde zum Stichtag 21.03.2012 umgesetzt. Den Ausführungen unter Ziff. 1.1 der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass dem Landschaftsplan seit 1991 durch neue Bebauungspläne eine Fläche in der Größe von 6,53 km² entzogen wurde. Dort wird ebenfalls dargestellt, welche Arten der Flächennutzungen für bauliche Zwecke in Anspruch genommen wurden. Die Aktualisierung wird kontinuierlich fortgeführt.

Ziff. 1.2 behandelt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die ebenfalls Gegenstand der Festsetzungskarte sind. Diese Aktualisierung konnte noch nicht abgeschlossen werden, denn hier ist im Detail zu prüfen, welche Änderungen rein redaktioneller Art sind und welche einer formellen Landschaftsplan-Änderung bedürfen.

Bei der unter Ziff. 1.3 beschriebenen Aufnahme der gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich um eine rein redaktionelle Ergänzung der Festsetzungskarte, die nach Überprüfung durch die untere Landschaftsbehörde vollzogen wird.

In Ziff. 1.4 wird kurz dargestellt, dass der mehr als 1200 Seiten lange Landschaftsplantext z.B. anlässlich der vollzogenen Gesetzesnovellierungen rein redaktionell anzupassen ist.

Zu 2:

Die Harmonisierung von Landschaftsplan und Grünflächenordnung ist aus rechtlicher Hinsicht zwingend geboten. Ziff. 2.1 enthält die Gründe dieses Erfordernisses und die notwendigen Schritte.

Mit dem 2. Teil des Beschlussvorschlags soll das für die Harmonisierung erforderliche förmliche Landschaftsplan-Änderungsverfahren eingeleitet werden.

Zu 3:

Unter Ziffn. 2.2 bis 2.7.2 sind die Änderungsvorschläge zu finden, die ausschließlich über förmliche Landschaftsplan-Änderungsverfahren umgesetzt werden können. Gemäß Ratsbeschluss vom 20.12.2011 wurde hier katalogartig zusammengetragen, bei welchen textlichen und kartographischen Festsetzungen aus Sicht der Verwaltung Handlungsbedarfe bestehen. Der Landschaftsplan wurde nicht mit allen seinen Festsetzungen und Darstellungen vollständig überprüft, was mit einer Neuauflage gleichzusetzen wäre. Der Katalog erhebt deshalb nicht den Anspruch, abschließend oder vollständig zu sein, sondern entspricht dem aktuellen Kenntnisstand der Verwaltung bezüglich Änderungsbedürftigkeit des über 20 Jahre alten Landschaftsplans. Die beabsichtigte Aktualisierung und Fortschreibung des Landschaftsplans ist als dynamischer Prozess zu verstehen, der durch unterschiedliche Einflüsse, wie z. B. gravierende Veränderung der Landschaft, Änderung rechtlicher Vorgaben, Einfluss anderer Fachplanungen und nicht zuletzt durch Ratsauftrag beeinflusst wird.

Konkret wird vorgeschlagen, in die allgemeinen Erläuterungen des Landschaftsplans neue Aspekte, wie etwa den Bodenschutz, aufzunehmen (2.2). Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wird unter Ziff. 2.3 bei landschaftsrechtlich weniger bedeutsamen Genehmigungsvorhaben die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen angesprochen, um auf die aufwändige Beteiligung des Landschaftsbeirats verzichten zu können. Thema ist hier auch die Veränderung oder Ergänzung der Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans in den verschiedenen Schutzkategorien Landschaftsschutz, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturschutz und Naturdenkmal. Ziff. 2.4 behandelt die Überarbeitung der gebietsspezifischen Regelungen in den konkreten Schutzgebieten. Ziff. 2.5 thematisiert im Zusammenhang mit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen den Artenschutz. Ziff. 2.6 weist auf das Erfordernis hin, die Entwicklungsziele anlässlich geänderter bauleitplanerischer Vorgaben und auch im Hinblick auf den Klimaschutz zu überarbeiten. Letztlich geht es in Ziff. 2.7 darum, neue

Schutzgebiete festzusetzen oder den Schutzstatus aufzuheben.

Der Rat hat sich vorbehalten, im Rahmen der Beratung im Einzelnen zu definieren, welche fachlich-strategischen Ziele mit der vorgesehenen, weitergehenden Überarbeitung des Landschaftsplans verfolgt werden, bevor die Verwaltung weitere Schritte einleitet.

Die Auflistung unter Ziff. 2 soll als Grundlage dieser Beratungen dienen.

Landschaftsbeirat

Gemäß Ratsbeschluss vom 20.12.2011 sollen die Arbeitsergebnisse dem Rat und seinen Ausschüssen bis zur 1. Sitzung nach den Sommerferien 2012 vorgelegt werden. Aus organisatorischen Gründen war es zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht möglich, den Landschaftsbeirat, wie üblich, vorab in die Beratungsfolge aufzunehmen, da dessen ordentliche Sitzung am 27.08.2012 nicht stattfindet.

Die Verwaltung beabsichtigt stattdessen, in Absprache mit dem Beiratsvorsitzenden vor der Sitzung des Ausschusses Umwelt und Grün am 06.09.2012 eine Vorbesprechung des Landschaftsbeirates einzuberufen. Die Besprechungsergebnisse bzw. ein Votum des Beiratsvorsitzenden sollen den Mitgliedern des Ausschusses Umwelt und Grün spätestens zur Sitzung bekannt gegeben werden.

Anlagen 1 - 2